

Kurztitel

Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 152/1955

§/Artikel/Anlage

Art. 13

Inkrafttretensdatum

27.07.1955

Beachte

Gemäß der in der Wiener Zeitung vom 8. 11. 1990 abgedruckten Mitteilung der Bundesregierung ist diese Bestimmung als obsolet anzusehen.

Der Wortlaut dieser Mitteilung der Bundesregierung wurde im § 0 zum Staatsvertrag von Wien in der Kategorie Anmerkung aufgenommen.

Text**Artikel 13.****Verbot von Spezialwaffen**

1. Österreich soll weder besitzen noch herstellen noch zu Versuchen verwenden:

- a) irgendeine Atomwaffe,
- b) irgendeine andere schwere Waffe, die jetzt oder in der Zukunft als Mittel für Massenvernichtung verwendbar gemacht werden kann und als solche durch das zuständige Organ der Vereinten Nationen bezeichnet worden ist,
- c) irgendeine Art von selbstgetriebenen oder gelenkten Geschossen, Torpedos sowie Apparaten, die für deren Abschluß und Kontrolle dienen,
- d) Seeminen,
- e) Torpedos, die bemannt werden können,
- f) Unterseeboote oder andere Unterwasserfahrzeuge,
- g) Motor-Torpedoboote,
- h) spezialisierte Typen von Angriffs-Fahrzeugen,
- i) Geschütze mit einer Reichweite von mehr als 30 km,
- j) erstickende, ätzende oder giftige Stoffe oder biologische Substanzen in größeren Mengen oder anderen Typen als solchen, die für erlaubte zivile Zwecke benötigt werden, oder irgendwelche Apparate, die geeignet sind, solche Stoffe oder Substanzen für kriegerische Zwecke herzustellen, zu schleudern oder zu verbreiten.

2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, zu diesem Artikel Verbote von irgendwelchen Waffen hinzuzufügen, die als Ergebnis wissenschaftlichen Fortschritts entwickelt werden könnten.